

getroffen ist, und welche einen sehr erheblichen Bauaufwand erfordern wird, und die Constatirung der dadurch in Bezug auf die Hüttenrauchfrage herbeigeführten Erfolge wird nicht allzulange mehr auf sich warten lassen. Bis zu einer in diesen Beziehungen bei den Muldener Hütten erlangten Entscheidung wird man aber, um die hier zu machenden Erfahrungen mit zu benutzen, bei der andern, den Halsbrückener Hütten, vor der Hand der Vornahme ähnlicher tief eingreifender Baue noch Anstand geben.

Bei den letztgedachten Hütten ist aber inmittelst in anderer Weise eine sehr namhafte Abhilfe gegen die Hüttenrauchschäden dadurch gewährt worden, daß man im Frühling 1857 das dasige Amalgamirwerk — theils aus technischen Gründen, theils aus Rücksicht auf die Rauchbeschwerden — eingestellt und das bisher auf diesem Werke in 16 Röstöfen geröstete und dann zum Theil unter Entwicklung salzsaurer Dämpfe, weiter verarbeitete Erzquantum von circa 90,000 Centner jährlich auf die Muldener Hütten zum Verschmelzen verwiesen, hierdurch aber das auf Halsbrücke zu Gute zu machende Erzquantum von etwa 220,000 Centner auf 130,000 Centner, d. i. auf einen Betrag reducirt hat, wie er in frühern Zeiten auf den Halsbrückener Werken verarbeitet wurde, ohne den Gegenstand ähnlicher Beschwerden, wie sie sich seit einigen Jahren gehäuft haben, abzugeben.

Was die Erörterungen über die, der benachbarten Landwirthschaft zugesügten Schäden anlangt, so sind dergleichen am 9., 10. und 31. August 1855, dann wieder am 4. August 1856 und folgende Tage, und ebenso am 11. und 12. Juni 1857 und wiederholt am 6., 7. und 8. August 1857

durch den hierzu mit Auftrag versehenen Amtshauptmann v. Dypen zu Freiberg, welcher dabei den Wirthschaftsdirector Stecher zu Bräunsdorf, resp. den Ritterguts-pächter Kleeberg zu Halsbach als sachverständigen Beirath zugezogen, an Ort und Stelle mittelst Begehung der betroffenen Fluren und Besuch der Ställe ic. vorgenommen worden. Den Beschwerdeführern war die persönliche Theilnahme beliebig freigestellt und haben dieselben, zum Theil unter Concurrenz der Ortsvorstände, jeder seines Orts den Expeditionen beigewohnt, als Führer gedient, ihre Schäden vorgezeigt und quantificirt ic., übrigens aber als sachverständige Vertreter ihrerseits bei den beiden ersten Expeditionen den Rittergutsbesitzer v. Schönberg auf Niederreinsberg, und im Jahre 1857 den Rittergutsbesitzer Dehmichen auf Choren zugezogen. Für die Hüttenverwaltung aber hat der Oberhüttenverwalter Ihle unter landwirthschaftlichem Beirathe des Rittergutsbesitzers, Commissionsraths Schubart, den Expeditionen beigewohnt.

Die Ergebnisse der besagten Expeditionen sind in der in der Kanzlei ausliegenden Uebersicht sub R. zusammengestellt.

Das Areal, welches, nach Anleitung der Verletzten, bei diesen Expeditionen begangen und mit andern, unversehrten Fluren in Vergleichung genommen wurde, hat, besage der angezogenen Uebersicht, im Jahre 1855: 1,496 Acker, 1856: 1,936 Acker und 1857: 1,866 Acker betragen.

Da eine rechtliche Verpflichtung zum Ersatze der fraglichen Schäden nicht anzuerkennen ist, sondern es sich lediglich um eine freiwillige Vergütung aus Billigkeitsrücksichten handelt, es mithin bei der Befichtigung nicht auf eine genaue Taxation, wie sie im Proceßwege vorzunehmen

sein würde, sondern nur darauf ankam, daß die Regierung ein annäherndes Bild von der Existenz und dem Umfange der beklagten Schäden enthielte, so ist, was zunächst die Schäden an den Feldfrüchten betrifft, von dem Commissar, im Einverständniß der beiderseits Betheiligten, eine vierfache Gradation dieser Schäden, je nachdem ein Verlust von 50, 20, 10 oder 2% des Normalertrages anzunehmen sein möchte, zu Grunde gelegt und jedes der besichtigten Feldstücke in eine dieser 4 Klassen eingereiht worden. Hiernach und unter Voraussetzung eines Bruttoertrages von durchschnittlich 20 Thlr. pro Acker sind dann, unter Gehör und Rede und Gegenrede der Interessenten die in der obenerwähnten Uebersicht sub R. ersichtlich Geldbeträge ermittelt worden, welche nach Vorschlag des Commissars als ungefähre entsprechende Vergütungssumme angesehen werden konnten. Während die verschiedenen Grade, nach welchen die einzelnen Ortschaften, ihrer relativen Lage entsprechend, Nachtheil vom Hüttenrauche erleiden, aus den in der mehrerwähnten Beilage aufgestellten Zahlen ersichtlich sind, ist hier nur so viel hervorzuheben, daß im Allgemeinen die Feldschäden im Jahre 1856 geringer als in 1855, noch geringer aber in dem trocknen Jahre 1857 sich herausgestellt haben, daß daher im Jahre 1855: 12%, im Jahre 1856: 7,4% und im Jahre 1857 nur 5,2% der besichtigten Felder als wirklich ertraglos abgeschätzt und dem entsprechend im Jahre 1855: 3,699 Thlr., im Jahre 1856: 2,941 Thlr. und im Jahre 1857: 1,941 Thlr. als Vergütung für dergleichen Schäden in Antrag gebracht worden sind.

Anders hat sich dagegen das Verhältniß in Ansehung der Schäden herausgestellt, welche durch die nachtheiligen Einwirkungen des vom Hüttenrauche befallenen Futters auf die Viehzucht, insbesondere auf die Erziehung, Erhaltung und Ergiebigkeit des Rindviehes, erwachsen mögen. Für diese Verluste sind im Jahre 1855: 1,600 Thlr., im Jahre 1856: 2,525 Thlr. und im Jahre 1857: 3,524 Thlr. in Ansatz gekommen, so daß die gesammte Abfindungssumme in diesen 3 Jahren, einschließlich einiger Beschädigungen anderer Art, auf 16,310 Thlr. quantificirt worden ist.

Obgleich die Beschwerde führenden Grundbesitzer wiederholt — wie auch in den jetzt vorliegenden Petitionen — behauptet haben, daß die ausgeworfenen Vergütungssummen noch mehr oder weniger weit hinter dem wahren Betrage der erlittenen Verluste zurückblieben, ein Anführen, welches auch der Amtshauptmann, unter Hinweisung auf die eigenthümliche Natur der ganzen Vergütung bestätigt, so haben dieselben (mit Ausnahme einiger Begüterten zu Hilbersdorf, welche die Beschreitung des Rechtsweges vorgezogen haben) doch bei der für 1855 und 1856 erfolgten Empfangnahme der gedachten Summen die Bewilligung derselben mit ausdrücklicher Bezeigung ihrer Dankbarkeit erkannt und in gerichtlichen Protokollen sich wegen aller rückwärtsliegenden Schäden und Verluste für abgefunden erklärt und rechtsgiltig Verzicht dieserhalb geleistet.

Das Finanzministerium aber hat — obgleich weder die rechtliche Verpflichtung des Fiscus zum Ersatze der durch den Hüttenrauch verursachten Schäden unzweifelhaft, noch der Nachweis, daß an den beklagten Schäden eben nur der Hüttenrauch die Schuld trage, geliefert ist — doch aus Rücksichten der Billigkeit kein Bedenken getragen, die erwähnten Vergütungssummen, jedoch lediglich als eine frei-